clear to trade

e u r e x c l e a r i n g
rundschreiben 124/13

Datum: 31. Oktober 2013
Empfänger: Alle Clearing-Mitglieder der Eurex Clearing AG und Vendoren
Autorisiert von: Heike Eckert

Eurex Bonds: Abwicklung dänischer Anleihen im Heimatmarkt

Kontakt: Eurex Bonds Help Desk, T +49-69-211-1 12 22

Zielgruppe:

Ü Alle Abteilungen

Anhänge:

1. Aktualisierte Abschnitte der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG
2. Aktualisierte Abschnitte des Preisverzeichnisses der Eurex Clearing AG

Zusammenfassung:

Eurex Clearing wird ab **18. November 2013** die Abwicklung dänischer Anleihen im Heimatmarkt anbieten. Die Änderung des Clearings von an Eurex Bonds gehandelten dänischen Anleihen wird Clearing-Mitglieder und/oder Abwicklungsinstitute in die Lage versetzen, ausschließlich dänische Anleihen bei dem lokalen dänischen Zentralverwahrer VP Securities A/S abzuwickeln. Folglich wird für diese Wertpapiere eine Abwicklung über internationale Zentralverwahrer nicht länger angeboten.

Wertbasierte Transaktionsentgelte, die aus der Abwicklung dänischer Anleihen im Heimatmarkt resultieren, werden mit 0,00050 Prozent auf den Nominalwert berechnet.

Alle anderen Wertpapiere außer an Eurex Bonds gehandelte dänische Anleihen sind nicht von der geänderten Abwicklung betroffen und werden weiterhin wie heute bei dem festgelegten (internationalen) Zentralverwahrer abgewickelt.

Mit diesem Rundschreiben veröffentlicht Eurex Clearing die relevanten Änderungen der Clearing-Bedingungen (Anhang 1) sowie des Preisverzeichnisses (Anhang 2) der Eurex Clearing AG, die vom Vorstand der Eurex Clearing AG beschlossen wurden und am **18. November 2013** in Kraft treten werden.

Eurex Clearing AG
Mergenthalerallee 61
65760 Eschborn
Postanschrift:
60485 Frankfurt/Main
Deutschland

T +49-69-211-1 17 00
F +49-69-211-1 17 01
memberservices@
eurexclearing.com
Internet:
www.eurexclearing.com

Vorsitzender des Aufsichtsrats:
Dr. Hugo Bänziger

Vorstand:
Dr. Thomas Book (Vorsitzender),
Jürg Spillmann (stv. Vorsitzender),
Heike Eckert, Thomas Laux,
Erik Tim Müller, Andreas Preuß

Aktiengesellschaft mit Sitz in Frankfurt/Main
HRB Nr. 44828
Amtsgericht Frankfurt/Main

Eurex Bonds: Abwicklung dänischer Anleihen im Heimatmarkt

Eurex Clearing führt die Abwicklung dänischer Anleihen im Heimatmarkt ein. Der internationale Abwicklungsservice, der auf dem Trade Date Netting beruht, wurde bereits mit CCP-Release 8.2 am 27. Mai 2013 technisch eingeführt und wird ab 18. November 2013 angeboten.

Ab diesem Datum erfolgt die standardmäßige Abwicklung von an Eurex Bonds gehandelten dänischen Anleihen ausschließlich bei dem lokalen dänischen Zentralverwahrer VP Securities A/S.

Clearing-Mitglieder mit einer Eurex Bonds-Clearing-Lizenz, die an der Abwicklung dänischer Anleihen im Heimatmarkt teilnehmen möchten, müssen ein Wertpapierabwicklungskonto bei VP Securities A/S, Dänemark, nachweisen.

Um die Eurex Bonds-Abwicklung dänischer Anleihen im Heimatmarkt widerzuspiegeln, wurden die Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG geändert durch Aufnahme eines zusätzlichen Abschnitts 3 „Transaktionen bezüglich dänischer Wertpapiere mit Abwicklung im Heimatmarkt Dänemark („Heimatmarkt-Transaktionen“)“ in Kapitel III.

Die wertbasierten monatlichen Transaktionsentgelte für die Regulierung von DKK-Geschäften und Positionen in Bezug auf dänische Wertpapiere mit Abwicklung im Heimatmarkt Dänemark werden unter Ziffer 4.1 „Transaktionsentgelte für Transaktionen bezüglich dänischer Wertpapiere mit Abwicklung im Heimatmarkt Dänemark ("Heimatmarkt-Transaktionen")“ des Preisverzeichnisses der Eurex Clearing AG festgelegt und mit 0,00050 Prozent auf den Nominalwert berechnet.

Das aktuelle dreistufige Volumenmodell wird dann ungültig.

Für weitere Details bezüglich des Preismodells sehen Sie bitte in das aktuelle Preisverzeichnis der Eurex Clearing AG auf der Eurex Clearing-Website www.eurexclearing.com unter dem folgenden Link:

Ressourcen > Regelwerke > Preisverzeichnis

Clearing-Mitglieder, die dänische Anleihen verrechnen und abwickeln möchten oder weitere Fragen haben, nehmen bitte Kontakt auf mit dem Eurex Bonds Help Desk unter Tel. +49-69-211-1 12 22.

Alle anderen Wertpapiere außer an Eurex Bonds gehandelte dänische Anleihen sind nicht von der geänderten Abwicklung betroffen und werden weiterhin wie heute bei dem festgelegten (internationalen) Zentralverwahrer abgewickelt.

Gemäß Kapitel I, Abschnitt 1, Ziffer 17.2.2 der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG (Clearing-Bedingungen) gilt jede Änderung und Ergänzung der Clearing-Bedingungen als durch jedes Clearing-Mitglied (CM) oder Nicht-Clearing-Mitglied (NCM) oder durch jeden Registrierten Kunden (RC) angenommen, sofern diese nicht durch schriftliche Mitteilung an die Eurex Clearing AG bis zum Ende des Geschäftstages vor dem tatsächlichen Inkrafttreten der Änderung oder Ergänzung der Clearing-Bedingungen widersprechen. Das Recht zur Beendigung der Clearing-Vereinbarung und der Clearing-Lizenz gemäß Kapitel I, Abschnitt 1, Ziffer 2.1.4 Abs. 1 und Ziffer 13 der Clearing-Bedingungen bleibt unberührt.

Gemäß Ziffer 16 Abs. 3 des Preisverzeichnisses der Eurex Clearing AG (Preisverzeichnis) gelten mit diesem Rundschreiben veröffentlichte Änderungen des Preisverzeichnisses als von dem entsprechenden Clearing-Mitglied akzeptiert, wenn es nicht innerhalb von zehn (10) Geschäftstagen nach Bekanntgabe bei der Eurex Clearing AG schriftlich Widerspruch einlegt.

31. Oktober 2013

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

[…]

Kapitel III Transaktionen an der Eurex Bonds GmbH (Eurex Bonds)

Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

[…]

1.1 Clearing-Lizenz

[…]

1.1.2 Voraussetzungen der Clearing-Lizenz

[…]

(2) Der Antragsteller hat folgende weitere Voraussetzungen zu erfüllen:

(a) Nachweis der technischen Anbindung an die Systeme der Eurex Clearing AG und,

(b) soweit er den seitens der Eurex Clearing AG im Zusammenhang mit der Durchführung des Clearings von Eurex Bonds Transaktionen gegenüber Clearing-Mitgliedern und Abwicklungsinstituten (Kapitel I Abschnitt I Ziffer 2.1.2 Abs. (7)~~Kapitel I Abschnitt I Ziffer 1.4.2 Abs. (2) und Ziffer 1.3.1 Abs. (1) (b)–(e)~~) ebenfalls optional angebotenen Service des Brutto-Liefermanagements (Kapitel I Abschnitt I Ziffer 1.4.2 Abs. (2) und Ziffer 1.3.1 Abs. (1) (b)–(e)) ~~Kapitel I Abschnitt I Ziffer 2.1.2 Abs. (7))~~ nutzen möchte, den Nachweis einer technischen und funktionalen Anbindung gemäß den von der Eurex Clearing AG festgelegten Spezifikationen an die entsprechende Schnittstelle (Interface) der von der Eurex Clearing AG genutzten technischen Systeme.[…]

Abschnitt 3 Transaktionen bezüglich dänischer Wertpapiere mit Abwicklung im Heimatmarkt Dänemark („Heimatmarkt-Transaktionen“)

Die Eurex Clearing AG führt das Clearing von Eurex Bonds-Transaktionen bezüglich dänischer Wertpapiere mit Abwicklung im Heimatmarkt Dänemark („Heimatmarkt-Transaktionen“) durch. Die folgenden Bestimmungen enthalten besondere Bestimmungen für die Abwicklung bzw. das Clearing dieser Transaktionen.

3.1 Allgemeine Bestimmungen

3.1.1 Anwendbare Regelungen

(1) Für das Clearing von Heimatmarkt-Transaktionen gelten die Bestimmungen aus Abschnitt 1 und 2, soweit dieser Abschnitt 3 keine abweichenden Regelungen trifft.

(2) Kapitel I Abschnitt I Ziffer 1.4.2 Abs. (2) und Ziffer 1.3.1 Abs. (1) (b)–(e) (Brutto-Liefermanagement) findet für Heimatmarkt-Transaktionen keine Anwendung.

3.1.2 Voraussetzungen für die Teilnahme an Heimatmarkt-Transaktionen

(1) Für die Teilnahme an Heimatmarkt-Transaktionen hat der Antragsteller einer Clearing-Lizenz nach Abschnitt 1 Ziffer 1.1 zusätzlich nachzuweisen, dass die Abwicklung der VP-Transaktionen im Heimatmarkt Dänemark sichergestellt ist. Dies beinhaltet den Nachweis über die Einrichtung eines Wertpapierabwicklungskontos bei VP Securities A/S, Dänemark.

(2) Für die Teilnahme an Heimatmarkt--Transaktionen ist die Erteilung von Vollmachten gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 2.1.2 Abs. (5) (e) nicht erforderlich.

3.2 Abwicklung von Heimatmarkt-Transaktionen

3.2.1 Allgemeine Verpflichtungen

Clearing-Mitglieder haben ihre Liefer- und Zahlungsverpflichtungen nach Weisung der Eurex Clearing AG zu erfüllen. Abweichend von Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.4.2 Abs. (3) gilt, dass Lieferinstruktionen der Clearing-Mitglieder durch diese zu erteilen sind. Das Clearing-Mitglied ist verpflichtet, die erforderlichen Lieferinstruktionen selbst oder durch das beauftragte Abwicklungsinstitut (Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 2.1.2 Abs. (7)) zu erteilen. Für die Erteilung von Lieferinstruktionen sind die im Heimatmarkt Dänemark geltenden Fristen zu beachten. Die Lieferinstruktionen sind jedoch spätestens an dem Geschäftstag zu erteilen, der dem geltenden Liefertermin vorangeht.

3.2.2 Kapitalmaßnahmen

Im Falle von Kapitalmaßnahmen bezüglich Wertpapiere aus noch nicht erfüllten Heimatmarkt-Transaktionen gelten die Regelungen gemäß Kapitel V Abschnitt 2 Ziffer 2.3 entsprechend.

3.2.3 Verrechnungsvereinbarung

(1) Hinsichtlich der Heimatmarkt-Transaktionen findet stets eine taggleiche Verrechnung statt. Die Regelungen gemäß Kapitel V Abschnitt 2 Ziffer 2.5 finden entsprechend Anwendung. In die taggleiche Verrechnung werden sämtliche an dem betreffenden Handelstag entstandenen Forderungen einbezogen, die aus den Heimatmarkt-Transaktionen resultieren.

(2) Auf die Verrechnung nach Absatz (1) finden die Regeln gemäß Kapitel V Abschnitt 2 Ziffer 2.5.2. bis 2.5.5 entsprechend Anwendung, soweit nicht abweichende Vereinbarungen nach Absatz (3) getroffen werden. Kapitel V Abschnitt 2 Ziffer 2.5.3 findet mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass die zusammengefassten Forderungen gemäß Ziffer 3.2.1 zu erfüllen sind.

(3) Das Clearing-Mitglied kann abweichend von Abs. (1) i.V.m. Kapitel V Abschnitt 2 Ziffer 2.5.2 mit der Eurex Clearing AG die Bildung der folgenden Verrechnungsalternativen vereinbaren, mit der Maßgabe, dass die Absätze (b) und (c) nur für Grundlagenvereinbarungen gemäß den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen gelten:

(a) Verrechnung auf Transaktionskontoebene und per einzelnem Nicht-Clearing-Mitglied

Wird diese Verrechnungsalternative gewählt, so wird eine Verrechnungseinheit durch die folgenden Merkmale einer Transaktion bestimmt:

- Zuordnung zu einem Transaktionskonto des Clearing-Mitgliedes (Eigentransaktionen oder Kundentransaktionen) oder Zuordnung zu einem Nicht-Clearing-Mitglied,
- gewähltes Abwicklungsinstitut und
- gewähltes Abwicklungskonto.

Bei dieser Verrechnungsalternative werden die Forderungen, die aus Transaktionen von Nicht-Clearing-Mitgliedern resultieren, nicht mit Forderungen verrechnet, die aus Transaktionen sonstiger Kunden des Clearing-Mitgliedes resultieren. Eine Verrechnung von Forderungen, die aus Transaktionen unterschiedlicher Nicht-Clearing-Mitglieder resultieren, erfolgt nicht.

(b) Verrechnung auf Transaktionskontoebene

Wird diese Verrechnungsalternative gewählt, so wird eine Verrechnungseinheit durch die folgenden Merkmale einer Transaktion bestimmt:

- Zuordnung zu einem Transaktionskonto des Clearing-Mitgliedes (Eigentransaktionen oder Kundentransaktionen),
- gewähltes Abwicklungsinstitut und
- gewähltes Abwicklungskonto.

Bei dieser Verrechnungsalternative erfolgt eine Verrechnung getrennt nach Eigentransaktionen und Kundentransaktionen des Clearing-Mitglieds. Eigentransaktionen und Kundentransaktionen von Nicht-Clearing-Mitgliedern des Clearing-Mitglieds sind Kundentransaktionen im Sinne dieser Bestimmung.

(c) Verrechnung auf Clearing-Mitglied-Ebene

Wird diese Verrechnungsalternative gewählt, so wird eine Verrechnungseinheit durch die folgenden Merkmale einer Transaktion bestimmt:

- gewähltes Abwicklungsinstitut und
- gewähltes Abwicklungskonto.

(4) Abweichend von Kapitel V Abschnitt 2 Ziffer 2.5.3 kann das Clearing-Mitglied mit der Eurex Clearing AG vereinbaren, dass eine Verrechnung auch in den in Ziffer 2.5.3 Satz 5, 2. und 3. Spiegelstrich entsprechend genannten Fällen erfolgt.

3.2.4 Margin-Verpflichtung

(1) Vereinbart das Clearing-Mitglied mit der Eurex Clearing AG die in Ziffer 3.2.3 Abs. (3) (a) beschriebene Verrechnungsalternative in Bezug auf Heimatmarkt-Transaktionen unter der Grundlagenvereinbarung gemäß den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen, so werden abweichend von Kapitel I Abschnitt 2 Ziffer 6.2.2 die für das Eigenkonto und Kundenkonto des Nicht-Clearing-Mitgliedes ermittelten Margin-Verpflichtungen aus den Heimatmarkt-Transaktionen addiert und dem Eigenkonto des Nicht-Clearing-Mitgliedes zugerechnet.

(2) Vereinbart das Clearing-Mitglied mit der Eurex Clearing AG die in Ziffer 3.2.3 Abs. (3) (b) beschriebene Verrechnungsalternative, so werden abweichend von Kapitel I Abschnitt 2 Ziffer 6.2.2 die für das Eigenkonto und Kundenkonto des Nicht-Clearing-Mitgliedes ermittelten Margin-Verpflichtung bezüglich Heimatmarkt-Transaktionen addiert und dem Kundenkonto des Clearing-Mitgliedes zugerechnet.

(3) Vereinbart das Clearing-Mitglied mit der Eurex Clearing AG die in Ziffer 3.2.3 Abs. (3) (c) beschriebene Verrechnungsalternative, so werden abweichend von Kapitel I Abschnitt 2 Ziffer 6.2.2 die für das Eigenkonto und Kundenkonto des Clearing-Mitgliedes sowie die für das Eigenkonto und Kundenkonto des Nicht-Clearing-Mitgliedes ermittelten Margin-Verpflichtung bezüglich der Heimatmarkt-Transaktionen addiert und dem Eigenkonto des Clearing-Mitgliedes zugerechnet.

[...]

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN.

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN.

[…]

4. Transaktionsentgelte Eurex Bonds GmbH

Für Transaktionen gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 5.1 der Clearing-Bedingungen im Zusammenhang mit Geschäften an der Eurex Bonds GmbH gemäß Kapitel III Ziffer 2.1 der Clearing-Bedingungen („Eurex Bonds-Geschäfte“) erhebt die ECAG Entgelte für die Regulierung von Geschäften und Positionen wie folgt:

Transaktionsvolumen pro Monat in Mio. (EUR und USD)	**Entgelt berechnet auf Grundlage des Nominalwertes**
≤ 2.000	0,00050 %
> 2.000 ≤ 4.000	0,00025 %
> 4.000	0,00002 %
~~**Transaktionsvolumen pro Monat in Mio. (DKK)**~~	~~**Entgelt berechnet auf Grundlage des Nominalwertes**~~
~~≤ 2.000~~	~~0,00050 %~~
~~> 2.000 ≤ 4.000~~	~~0,00025 %~~
~~> 4.000~~	~~0,00015 %~~

4.1 Transaktionsentgelte für Transaktionen bezüglich dänischer Wertpapiere mit Abwicklung im Heimatmarkt Dänemark ("Heimatmarkt-Transaktionen")

Für Transaktionen gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 5.1 der Clearing-Bedingungen im Zusammenhang mit Geschäften an der Eurex Bonds GmbH gemäß Kapitel III Ziffer 3.1 der Clearing-Bedingungen („Transaktionen bezüglich dänischer Wertpapiere mit Abwicklung im Heimatmarkt Dänemark ("Heimatmarkt-Transaktionen")) erhebt die ECAG Entgelte für die Regulierung von Geschäften und Positionen wie folgt:

Entgelt pro Monat berechnet auf Grundlage des Nominalwertes (DKK)
0.00050 %

[…]

[…]